

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/4506/2019/1

Planungsamt
Anja Wettstein

Datum: 9. September 2020
AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	22.09.2020	öffentlich

**Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler - Landkreis Erlangen-Höchstadt; Stadt Herzogenaurach, historische Grenzlinie (Inv.Nr.: D-5-73-123-4); Nachtrag in die Denkmalliste
Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG**

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach nimmt von dem mit Schreiben vom 9. Juli 2020 übersandten Nachtrag zur Denkmalliste Kenntnis, erhebt keine Einwände und stellt das Benehmen der Gemeinde nach Art. 2 BayDSchG her.

Erläuterungen:

Das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 9. Juli 2020 und die Lagepläne zu den Grenzsteinen kann dem Ratsinformationssystem entnommen werden.

Seit Inkrafttreten des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes 1973 führt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLFD) die Denkmalliste gemäß Art. 2 Abs. 1 BayDSchG, in der alle bekannten Denkmäler i.S.d. Art. 1 BayDSchG in Bayern nachrichtlich eingetragen sind.

Diese Liste hat grundsätzlich nur deklaratorischen Charakter und kann jederzeit im Sinne der Erweiterung bzw. Reduzierung der Objekte von Seiten des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege fortgeschrieben werden.

Die Gemeinde bekommt grundsätzlich Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen. Dabei können lediglich nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das BLFD daraufhin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmalfeststellung berührt wird. Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser

Denkmalfeststellung richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Im Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Herzogenaurach, 9. September 2020

Anja Wettstein